

Drittheil des Rauffschillings kann gegen hypothekarische Sicherung und 4 prozentige Verzinsung auf dem Unwesen liegen bleiben.

Das Unwesen mit Vieh und Fahrniß zc. ist auf 6200 fl. taxirt.

Am nämlichen Tage werden auch mehrere Mobilien, einiges Getreide und Wäsche, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Nachach, den 1. Juli 1858.

Kgl. Landgericht Nachach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Vermögens-Curatel über den Bauersohn
Johann Ostermaier von Sittenbach betr.

Der Bauersohn Johann Ostermaier von Sittenbach hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben und es wurde ihm deshalb der Bauer Joseph Arzberger von Sittenbach als Curator beigegeben, was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß Johann Ostermaier ohne Zustimmung seines Curators Arzberger keine rechtsgiltigen Verbindlichkeiten eingehen kann.

Friedberg, 1. Juli 1858.

Königl. Landgericht Friedberg.

(2) Widder.

Bekanntmachung.

Wirthshausverbot betr.

Durch rechtskräftigen Beschluß vom 16. v. Mts. ist dem Bauersohne Johann Wagner von Baindkirchen der Besuch aller Wirthshäuser auf die Dauer eines Jahres untersagt.

Wirthe, welche denselben bei sich aufnehmen verfallen in eine Strafe von 1—10 fl.

Friedberg, 1. Juli 1858.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Todes-Erklärung des Joh. Willebacher betr.

Johann Willebacher, Bauersohn von Wagenhausen, ist seit mehr als 60 Jahren landesabwesend. Derselbe oder seine allenfallsigen Nachkommen werden aufgefodert, sich

innerhalb 6 Monaten

von heute an dahier zur Empfangnahme seines in 200 Gulden bestehenden Vermögens unter Vorlage entsprechender Nachweise zu melden, widrigenfalls derselbe als todt erklärt und über sein Vermögen rechtlicher Ordnung nach weiter verfügt werden wird.

Zugleich werden auch Alle, welche aus sonst einem Grunde entweder Erbschafts- oder sonstige Ansprüche

an dessen Vermögen machen zu können glauben, aufgefodert, innerhalb obiger Frist mit ihren Ansprüchen dahier aufzutreten, indem nach Umfluß dieser Zeit das Vermögen den bekannt gewordenen Verwandten oder eventuell dem kgl. Fiskus ausgeantwortet werden wird.

Friedberg, 5. Juli 1858.

Der königl. Landrichter

Widder.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Friedberg und sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Belästigung des Landvolkes durch umherziehendes Gesindel betr.

Dieselben werden zur genauesten Beachtung des hohen Befehles vom 23. Juni 1858 Kreisblatt Nr. 59 Seite 1269 angewiesen.

Am 6. Juli 1858.

Königliches Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Friedberg und sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Ausstellung von Zeugnissen an Abgebrannte betr.

Dieselben werden zur genauesten Beachtung des hohen Befehles vom 25. Juni 1858 Kreisblatt Nr. 61 Seite 1406 angewiesen.

Am 6. Juli 1858.

Der kgl. Landrichter.

Widder.

Bekanntmachung.

Bewilligung einer Collekte zum Zwecke der Erbauung einer kath. Kirche in Waldfischbach betr.

In Folge der hohen Entschließung der kgl. Regierung vom 29. April l. Js. sind von den nachbezeichneten Pfarrämtern folgende Beiträge eingekommen.

Von den Pfarrämtern: Altomünster 6 fl. 48 fr., Großhausen 2 fl., Igenhausen 1 fl. 14 fr., Kleinbergshofen 36 fr., Klingen 3 fl. 24 fr., Rühbach 2 fl. 6 fr., Randelsried 1 fl. 13 fr., Sainbach 24 fr., Schiltberg 3 fl., Sielenbach 1 fl. 27 fr., Thalhausen 1 fl. 7 fr., Tödtlenried 3 fl. 12 fr. 3 pf., Unterbernbach 1 fl., Wollomoos 2 fl. 4 fr.

Von allen übrigen Pfarrämtern sind keine Beiträge geleistet worden.

Nachach den 8. Juli 1858.

Königl. Landgericht.

Wimmer.

Privat-Anzeigen.

Capitalien

zu jeder beliebigen Größe werden von Unterzeichnetem stets fort besorgt und sind von Gesuchstellersn Anlehenstabellen, Steuerkataster und Kauf- oder Uebernahmsbriefe vorzulegen.

Hugo Höhle, Commissionär
Armenhausgasse B. 131 in Augsburg.

Capitalien

1000, 1500, 1800, 2000, 3000, 4000, 6000, 8000, 10.000 und 20.000 fl. sind wieder auf Landanwesen auszuleihen durch das

Commissions-Bureau:

P. P. Ingedult, C. 4.
in Augsburg.

Anzeige.

Die auswärtigen Mitglieder des St. Johannis-Zweigvereins für den Landgerichtsbezirk werden ersucht ihre Beiträge binnen 14 Tagen an den Vereinskassier Hrn. Stadtkaplan Stuhlmüller abzuliefern, bei den in Michach wohnenden Mitgliedern wird der Vereinsdiener Schmid selbe abholen.

Michach, den 7. Juli 1858.

Der Ausschuss des St. Johannes-Zweig-Verein.
Benef. Koppold, Vorstand.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Sitzungen beim kgl. Bezirksgericht Michach statt.

Donnerstag 15. Juli Vormittags 8 Uhr. Untersuchung gegen Wendelin Kaltenstadler von Ebenried und Maria Raidl von Aindling wegen Diebstahlsverbrechens.

Freitag den 16. Juli Nachmittags 3 Uhr. Untersuchung gegen Albert Fink von Bachern wegen Vergehens des Diebstahls.

Abgeurtheilte Untersuchungen des kgl. Bezirksgerichts Michach.

Freitag den 25. Juni Vormitt. 8 Uhr. Anton Hante von Griesbekerzell wurde wegen Vergehens des Jagdfrevels zu einer doppelt geschärften Gefängnißstrafe von 21 Tagen verurtheilt.

Öffentliches Schwurgericht für Schwaben und Neuburg.

I. Fall. Anklage gegen Mathias Fischer, 29 Jahre alt, lediger Bauerssohn von Reißgang, königl. Landgerichts Fußen, wegen qualifizirten Mordes.

Aus der Anklageschrift vernimmt man, daß der Angeklagte am Sonntag den 28. Febr. d. Js. Nachmittags zwischen 1 und 3 Uhr die ledige Dienstmagd Karolina Müller, 22 Jahre alt, von Bachthal, im Neuburger Holz oder im sogenannten Hölenthal bei Bernbeuern mit vorbeobachtetem Entschlusse durch drei Messerstiche in den Hals, welche den Tod unmittelbar und nothwendig herbeiführten, getödtet zu haben.

Mathias Fischer, ein handfester, großer Bursche, der Sohn eines reichen Bauern, dessen Vermögen auf 6000 Gulden geschätzt wird, hatte bisher einen ungetrübten Leumund, nur schildern ihn die Leute als einen verschlossenen, hochmüthigen Menschen, der streitsüchtig war. Die getödtete Dienstmagd Karolina Müller war voriges Jahr noch im Dienste seines Vaters. Karolina Müller, deren Schwester sich in Amerika befindet, trug Lust, auch dahin auszuwandern, und benützte den Umstand, daß Mathias Fischer vertrauten Umgang mit ihr pflog, dazu, ihm vorzuspiegeln, daß sie schwanger sei, und verlangte 250 Gulden von ihm. Mathias Fischer, welcher bereits ein anderes Verhältniß angeknüpft hatte, gerieth durch das wiederholte Drängen der Karolina Müller in Verlegenheit, zumal er, durch ein ähnliches Familienereigniß bei seiner Schwester gewarnt, den Zorn seines Vaters fürchtete. Er that demnach Schritte bei einer Hebamme, um ein Mittel gegen den Zustand der Müller zu bekommen; und als die Hebamme seinem Ansinnen nicht entsprach, reiste bei Mathias Fischer der Entschluß, sich der Drängerin zu entledigen. Er bestellte sie zur unheilvollen Stunde in das benannte Wäldchen, wo sich bald unter den Beiden ein Zwist entspann, indem sie mit ihrer Forderung herausrückte, und er ihr Vorwürfe machte, mit anderen Mannspersonen Umgang gepflogen zu haben. Bei dieser Gelegenheit warf er sie zu Boden, hielt mit der Linken ihren Kopf und brachte ihr mit der Rechten die tödtlichen Stich- und Schnittwunden im Halse bei. Sie wehrte sich mit der einen Hand, wie eine Schnittwunde zeigte, und verschied, den Namen ihres Mörders rufend. Nach der That reinigte Fischer sein Messer, das er immer bei sich zu führen pflegte, im Schnee, an den Kleidern bemerkte er kein Blut, und begab sich zum Bier und dann an seine gewohnten Geschäfte. Da ein tiefer Schnee fiel wurde die Leiche nicht sobald entdeckt. Am 21. März erst fanden Hirtenbuben die Leiche. Viele eilten an den Ort, wo sie lag, darunter auch Fischer, und es fiel auf, daß er zitterte und erblaßte. Ein Zeuge Namens Vogel war beim Aufsuchen der Spur von der Müller immer besonders thätig, und da fiel ihm auf, daß ihm beim Spazierengehen Fischer ein Mal vorhielt, warum er die Müller immer suche, es gebe ihn ja nichts an, er zerreiße die Schuhe umsonst. Auch frug Fischer bei dieser Gelegenheit den Vogel, ob Fische Todte fräßen, ob man absolvirt werde, wenn man beichte, Jemand getödtet zu haben, und ob man dann nicht angezeigt

würde. Diese Aeußerungen und sein ängstliches Benehmen erregten den Verdacht gegen ihn, und als er dieß merkte, beschloß er, nach Amerika auszuwandern, um „der Plage einer Untersuchung zu entgehen.“ Als er arretirt wurde, gestand er, die Müller im Streit getödtet zu haben, später gestand er, den Entschluß drei Wochen vor der That gefaßt zu haben. In der öffentlichen Sitzung gesteht Mathias Fischer mit eiser- ner Ruhe in kurzen Sätzen ein, den Mordplan eine Woche vor der That gefaßt zu haben, theils aus Haß, theils aus Eifersucht, theils weil die Müller Geld ver- langt, theils aus Furcht vor seinem Vater habe er den

Plan gefaßt. Wenn sie ihm gesagt hätte, daß sie nicht schwanger sei, hätte er es nicht gethan. Nach dem Plaidoyer wurde den Geschwornen zwei Fragen, auf qualifizirten Mord und auf Todschlag, vorgelegt.

Der Obmann Freiherr v. Niedheim bejahte die erste Frage. Worauf das Urtheil auf Todesstrafe lautet.

Preise der Trockensutter vom 26. Juni bis 2. Juli.
1384 Str. Heu per Zentner mittlerer Preis 2 fl. 2 fr.
— Str. Ohmat per Str. — fl. fr. — 47 Str. Roggen-
stroh per Str. 1 fl. 12 fr. 23 Str. Weizenstroh per
Str. 1 fl. — fr.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 3. Juli 1858.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchster		mittlerer		mindester		fl.	fr.	gefallen		gestiegen	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	197	197	—	19	26	18	59	18	9	3740	50	—	—	1	59
Korn	353	353	—	13	1	12	43	12	16	4491	10	—	—	1	34
Gerste	6	6	—	10	30	9	58	8	54	59	48	—	2	—	—
Haber	63	63	—	10	7	9	35	9	12	603	51	—	—	1	9
Summa	619	619	—							8895	39				

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod	Pfd.	Th.	Ant.	Thl.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13 2	Halbkreuzer Semmel	—	2	1	3	Waizen Mundmehl oder Auszug.	6 3
Ruhfleisch	11 —	Kreuzer Semmel	—	4	3	2	Waizen Semmelmehl	5 3
Rindfleisch	11 —	Halbkreuzer Roggl	—	3	3	1/2	Waizen Mittel- od. Roggenmehl	4 3
Schweinefleisch	15 —	Kreuzer Roggl	—	7	2	1	Waizen Nachmehl	3 3
Kalb- fleisch	8 —	Halbbagen Laib	—	22	—	—	Korn Beutel- od. Brodmehl	3 2
Schaffelfleisch	10 —	Bagen Laib	1	12	—	—	Korn 1 Pfd. Roggenbrod	3 —

Viktualien-Preise für Friedberg und Bechhausen.

Fleisch, pr. Pfund,	fr. pf.	Brod.	Pfd.	Th.	Ant.	Thl.	Wehl, pr. Viertl.	fl. fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	—	Mund-Semmel	—	4	—	—	Feines Mundmehl	1 56 —
Ruhfleisch	—	Kreuzer Semmel	—	5	—	—	Semmelmehl	1 32 —
Rindfleisch	—	Zweifkreuzer Roggl	—	15	—	—	Waizenmehl	1 16 —
Schweinefleisch	—	Vierkreuzer Roggl	—	30	—	—	Geringeres Waizenmehl	1 — —
Kalb- fleisch	—	Bagen Laib	1	12	—	—	Roggenmehl	— 55 —
Schaffelfleisch	—	Achtkreuzer Laib	2	24	—	—	Nachmehl	— 20 —

1 Mezen — 2 Brtl. 1 Brtl. — 8 Maßl. 1 Maßl — 2 Dreißiger.

1 Pf. Waizenbrod kostet 6 fr. 2 pf. 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. — pf.

München 3. Juli. Augsburg 2. Juli. Schrobenhausen 1. Juli. Friedberg 1. Juli.

Ort der Schranne	Feesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.
	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.	
München . . .	—	—	—	18 53	18 6 17	14 12 55	12 29 11 48	11 56	11 21 10 4	8 55	8 18 7 57				
Augsburg . .	—	—	—	20 2 18	59 17 35	13 14 12 53	12 4 11 33	10 54 10 20	8 48 8 29 7 53						
Schrobenhausen	—	—	—	18 6 17	27 15 49	11 7 11 1 10	35 — — —	—	—	8 40 8 5 7 30					
Friedberg . .	7 6	6 42	6 18	18 34	17 22 16	9 12 37	11 51 11 6	—	—	8 57 8 34 8 10					

Nischach - Friedberger Wochenblatt.



Sonntag

N^o 28.

11. Juli 1858.

Bekanntmachung.

Dem Bauern Georg Mayer von Rüdersberg wurde durch Beschluß vom Heutigen der Besuch der Wirthshäuser von Oberzeitelbach, Altomünster, Wollomoos, Erdweg, Kiemertshofen, Sielenbach, Langengern, Hohenzell, Kleinberghofen und Pirinsried bis zum Ausgange der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung wegen Wirthshauszerstoß untersagt.

Wirthhe, welche denselben in ihren Gastlokaliitäten dulden, haben eine Strafe von 1—10 fl. zu gewärtigen.

Nischach am 25. Juli 1858.

Der königl. Landrichter:
Wimmer.

Bekanntmachung.

Polizei-Untersuchung wegen Mißhandlung des Sebastian Heining von Rapperzell betr.

Durch dießgerichtlichen und unterm heutigen rechtskräftigen Beschluß vom 10. v. M. wurde den Gütersöhnen

1) Joseph Stadlmair von Untermittelsbach,
2) Joseph Thun von Haslangkreit,
3) Stephan Ziegler, Fischersohn von Großhausen,
4) Sebastian Heining, Zieglersohn von Rapperzell
der Besuch aller Wirthshäuser im Umkreise von 3 Stunden auf die Dauer von 4 Monaten verboten. Die Vorsteher der von diesen Orten bis auf Stunden entfernten Gemeinden, sowie der Stadtmagistrat Nischach haben dieses ihren Wirthen mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß Wirthhe, welche den oben genannten Burschen Aufenthalt in ihren Gastlokalen gestatten, eine Strafe von 1—10 fl. zu gewärtigen haben.

Nischach, 24. Juni 1858.

Kgl. Landgericht.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Georg Hader'schen
Eheleute in Stogard betr.

Auf Antrag der Vormundschaft der minderjährigen Kinder der verstorbenen Georg Hader'schen Güterseheleute in Stogard, und mit obervormundschaftlicher Genehmigung, wird das Anwesen der genannten Eheleute, bestehend aus dem gemauerten Wohnhaus mit angebauter Wagenschupse und Hofraum per 0 Tagw. 25 Dez., Stadel und Stall, Garten pr. 0 Tagw. 96 Dez., Kabintheil pr. 0 Tagw. 4 Dez., Acker pr. 21 Tagw. 43 Dez., Wiesen pr. 5 = 35 = und Waldung pr. 1 = 18 = einem Nutztheil an den unvertheilten Gemeindegründen, nebst aller vorhandenen Haus- und Baumannsfahrniß, dann den vorhandenen Futtervorräthen, 3 Ochsen, 5 Kühen, 3 Stück Jungvieh und einem Kalb, am

Montag den 2. August l. Js.

Vormittags halb 10 Uhr

durch eine Landgerichtskommission im Wohnhause der Verstorbenen zu Stogard öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Auf diesem Anwesen lasten das Wohnungsrecht und ein Austrag im beiläufigen Anschlage von 60 fl. jährlich für den Austräger Maurus Hader, und das Wohnungsrecht der zwei minderjährigen Kinder, dann folgende Abgaben:

8 fr. 6 hl. Haussteuer-Simplum,
4 fl. 40 fr. Grundsteuer-Simplum,
27 = 6 = 4 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa und
6 = 38 = Gefällobodenzins.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Ein